

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

21.04.2021

154. Stück

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der KPH Graz

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der KPH Graz stattfinden.

§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren

- (1) Studierende, Lehrende, Studienwerber*innen und sonstige Personen an der KPH Graz, die an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.
- (2) Sie müssen einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2, der nicht mehr länger als 48 Stunden oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), der nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, und dessen Ergebnis negativ ist, vorweisen. Das Vorliegen des gültigen Testergebnisses wird beim Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten überprüft.

Liegt es nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.

- (3) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 26. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

